

# Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)

## Zielsetzung

Bei naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen (WPF-Flächen) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die auf Grund natürlicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel Nässe oder Magerkeit, oder auf Grund länger ausgebliebener Nutzung nur zu einem geringen Anteil mit Futterpflanzen bestanden sind. Die Maßnahme hat die Erhaltung und Entwicklung von nicht jährlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen und Strukturen und den davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten zum Ziel.

Die Maßnahme liefert einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands landwirtschaftlich genutzter Lebensräume, insbesondere jener Tier- und Pflanzenarten, die durch die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Die Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen führt zu einer positiven Auswirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden. Auf der Fläche selbst kann jedoch nur die Prämie für „naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ (WPF-Flächen) gewährt werden.
- Wurde für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ein vorzeitiger rückzahlungsfreier Ausstieg im Jahr 2020 gewährt oder wurde die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ für 2021 oder 2022 nicht verlängert, ist eine Prämiengewährung ohne Kombinationsverpflichtung möglich.
- Eine Beantragung von ausschließlich WPF-Flächen ist im ersten ÖPUL-Teilnahmejahr nicht möglich. Ist der teilnehmende Betrieb im Förderjahr 2017 im ersten ÖPUL-Teilnahmejahr, muss mit dem Mehrfachantrag-Flächen 2017 jedenfalls die Betriebsmindestgröße gemäß Punkt 1.6.3 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 erreicht werden. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter [www.ama.at](http://www.ama.at) im Bereich ÖPUL abrufbar.

### Projektbestätigung

- Für die betroffenen Flächen muss eine gesonderte Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt sein. Es ist empfehlenswert, diese in Papierform am Betrieb aufzubewahren. Im eAMA-GIS können die vorhandenen Projektbestätigungsaufgaben je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung jederzeit auf der Internetseite [www.eama.at](http://www.eama.at) im Register „Flächen“ unter dem Punkt „Projektbestätigung ÖPUL 2015“ für den Betrieb generiert werden.
- Für das Antragsjahr 2022 verlängert sich die Gültigkeit aller Projektbestätigungen automatisch von 31.12.2021 auf 31.12.2022. Die Verlängerung kann jedoch für einzelne Naturschutzflächen von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes unter naturschutzfachlich gerechtfertigten Gründen verweigert oder nur unter geänderten Bedingungen genehmigt werden.

### Teilnahmefläche

- Die potenziell förderfähigen WPF-Flächen werden von den Naturschutzabteilungen der Länder laut den Vorgaben gemäß Anhang N der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 vorausgewählt. WPF-Flächen können entweder

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Auflagen für die naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Förderungsverpflichtungen berechneten Teilprämien.

der Kategorie „Feuchtlebensräume“ oder der Kategorie „Trockene oder karge Lebensräume auf mageren Standorten“ zugeordnet werden. Von Seiten der AMA werden WPF-Flächen als eigene Referenzart (Pflegeflächen) im Referenzflächensystem der AMA ausgewiesen und dürfen sich nicht mit anderen Referenzarten wie z.B. „Heimgut“ überschneiden.

- Für WPF-Flächen gelten jene Bewirtschaftungsauflagen, welche in der Projektbestätigung vorgegeben sind. Im Anhang N der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sind alle möglichen Auflagen samt Prämiensätzen aufgelistet. Darin sind auch die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Auflagen geregelt.
- Wenn herkömmliche landwirtschaftliche Nutzflächen, nicht-landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. Ödland, Wald) und WPF-Flächen direkt aneinandergrenzen, müssen die Flächen optisch klar abgegrenzt sein, z.B. durch Zäune, Pflöcke oder natürliche Elemente wie Bäume.
- Für WPF-Flächen ist eine vielfältige und verstreute Ausstattung mit kleinen oder größeren Strukturelementen wie z.B. Büschen oder Ödland oft sehr typisch. Aus diesem Grund werden bei WPF-Flächen diese Elemente nicht herausdigitalisiert und sind auch nicht mit der Auflage zur Abgeltung von Landschaftselementen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ kombinierbar. Im Fall von WPF-Flächen wird eine eigenständige Pflegeprämie gemäß dem Anteil Offenland/Strukturelemente berechnet. Die verpflichtende Erhaltung oder natur-schutzfachlich erforderliche Beseitigung von Strukturelementen wird demnach in der Projektbestätigung festgelegt. Die in der Projektbestätigung festgelegten Pflegemaßnahmen beziehen sich daher sowohl auf die offene Fläche als auch auf die Strukturelemente.

### Allgemeine Auflagen

Die nachfolgend angeführten allgemeinen Auflagen gelten unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Naturschutzflächen, auch wenn sie in der Projektbestätigung für den jeweiligen Schlag nicht mehr eigens angeführt werden:

- keine Neuentwässerung
- keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- keine Lagerung von Siloballen
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes)
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen
- Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen (Auflagenkürzel PA06 und PA07, PA10 und PA11), besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart (Weidetagebuch) im Jahr der Beweidung.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind tagaktuell zu führen. Prinzipiell sind die geforderten schlagbezogenen Aufzeichnungen pro WPF-Schlag separat zu führen. Werden WPF-Schläge allerdings gleich bewirtschaftet (beweidet) und sind sie in der Natur als eine Einheit (z.B. durch eine gemeinsame Einzäunung) erkennbar, kann auch die verpflichtende Aufzeichnung zusammengefasst werden. Wichtig ist, dass die Projektbestätigungsauflagen aller zusammengefassten Schläge bezüglich max. Viehbesatz, Weidezeitraum usw. zur Gänze ident sein müssen. WPF-Schläge mit unterschiedlichen Projektbestätigungsauflagen können nicht zusammengefasst werden. Ein diesbezügliches Aufzeichnungsformular steht unter anderem online unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung. Es werden auch formlose Aufzeichnungen anerkannt, sofern die notwendigen Angaben enthalten sind.
- Für WPF-Flächen gilt außerdem, dass maximal eine Nutzung pro Jahr stattfinden darf, aber mindestens ein Jahr ohne Nutzung im Verpflichtungszeitraum gegeben sein muss. Es dürfen keine Pestizide eingesetzt werden. Wenn WPF-Flächen gemäht werden, muss das Mähgut auch von der Fläche abtransportiert werden.
- Für alle Pflegeflächen muss zusätzlich zur Projektbestätigung auch eine Skizze aufliegen. Die darin festgelegten Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten.

## Kombination mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

- WPF-Flächen sind auf die erforderlichen 5 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ nicht anrechenbar, zählen aber auch nicht zur Ausgangsbasis für deren Berechnung.

## Regionaler Naturschutzplan

- Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ (Auflagenkürzel PRN02) werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt.
- Betriebe, die am „Regionalen Naturschutzplan“ teilnehmen, werden von der zuständigen Naturschutzabteilung des jeweiligen Landes gesondert informiert. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung für die teilnehmenden Betriebe enthält alle Förderungsverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Außerdem sind in der Projektbestätigung Weiterbildungsverpflichtungen festgelegt. Eine Doppelanrechnung von einer derartigen Weiterbildungsveranstaltung auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ ist nicht möglich.

## Monitoring

- Einige spezielle Pflege- bzw. Bewirtschaftungsaufgaben, die im Rahmen bestimmter Projekte vergeben werden, verlangen zusätzlich ein Monitoring (Beobachtung und Protokollierung). Die Monitoringverpflichtungen (Auflagenkürzel PLD01) werden zusätzlich abgegolten. In diesen Fällen müssen die entsprechenden Daten nach den jeweiligen Vorgaben an die im Rahmen des Projektes genannten Stellen weitergeleitet werden.
- Die Monitoringaufzeichnungen müssen aktuell geführt werden, auch wenn sie z.B. erst zum Jahresende an die in der Projektbestätigung angeführte Stelle übermittelt werden. Im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle werden diese Aufzeichnungen auch kontrolliert.

## Beantragung

- Die Maßnahme „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der Einstieg in die Maßnahme ist erst- und letztmalig mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.
- Ein Wechsel von den Maßnahmen „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (bei noch laufender Verpflichtung), „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“, „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ in WPF ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich. Vor der Beantragung im Herbst sollte jedenfalls rechtzeitig Kontakt mit der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden.
- Die beiden Zusatzmaßnahmen „Regionaler Naturschutzplan“ und „Monitoring“ sind im Herbstantrag gesondert zu beantragen.

## Mehrfachantrag-Flächen

- In der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen sind prämienfähige WPF-Flächen mit dem Code „WPF“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der WPF-Schläge muss auch eine entsprechende WPF-Projektbestätigung vorhanden sein. Die WPF-Projektbestätigung wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im eAMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung im eAMA-GIS unter der Rubrik Naturschutz/Naturschutzflächen sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.
- Es ist möglich, am Betrieb zusätzlich zu WPF-Flächen auch WF-Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ zu beantragen. Es ist jedoch nicht möglich, am Betrieb gleichzeitig WPF-Flächen und ENP-Flächen im Rahmen der Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ zu beantragen.

## Höhe der Prämie

Die Prämienhöhe für **naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen** ergibt sich **individuell** für jede Fläche aus den Auflagen der Projektbestätigung. Die Prämie wird in der Projektbestätigung angeführt.

|   |                                 |             |
|---|---------------------------------|-------------|
| <b>Obergrenzen pro ha</b><br>(aus Kombination der einzelnen Auflagen) | Pflegeflächen                   | 450 Euro/ha |
| <b>Regionaler Naturschutzplan (PRN02)</b>                             | Obergrenze pro Betrieb und Jahr | 500 Euro    |
| <b>Monitoring (PLD01)</b>   | Obergrenze pro Betrieb und Jahr | 500 Euro    |